

Haus- und Disziplinarordnung der Primarschule Fläsch

Die Bezeichnung «Schüler» bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

1. Zweck

Die Haus- und Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Gemeinde Fläsch und dem kantonalen Schulgesetz der Erreichung des Schulzwecks, der Unterstützung der Lehrerschaft in der Erfüllung ihrer Pflicht und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs.

2. Gültigkeit

Die Haus- und Disziplinarordnung gilt für alle Schüler des Kindergartens und der Primarschule Fläsch. Für die Einhaltung der Ordnung sind die Lehrkräfte und der Hauswart besorgt, welche auch spezielle Weisungen erlassen können.

3. Grundsätzliches

Die Schüler haben pünktlich, ausgeruht und vorbereitet im Kindergarten und in der Schule zu erscheinen.

Alle Schüler sind zu Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit inner- und ausserhalb der Gebäude verpflichtet.

Sie haben zu den Einrichtungen der Schulanlage, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Beschädigungen müssen dem Hauswart umgehend gemeldet werden. Für mutwillige Beschädigungen haften die Verursacher bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

II. Verhaltensregeln

4. Schulweg

Die Eltern tragen auf dem Schulweg und ausserhalb der Schulzeit die Verantwortung für ihre Kinder.

5. Schuldisziplin

Die Schüler verhalten sich untereinander und gegenüber Erwachsenen anständig und rücksichtsvoll.

Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen, des Hauswartes, der Schulleitung und der Schulbehörde zu befolgen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Die Unterrichtszeiten sind einzuhalten.

6. Absenzen von Lehrpersonen

Erscheint eine Lehrperson unerwartet nicht zum Unterricht, so haben sich die Schüler bei einer anderen Lehrperson zu erkundigen und deren Weisungen abzuwarten.

7. Aufenthalt im Schulgebäude

Während der Schulzeit herrscht in den Gängen und im Treppenhaus Ruhe.

In den Schulzimmern müssen Hausschuhe getragen werden.

Kleider, Schuhe oder Hausschuhe sind ordentlich in der Garderobe zu deponieren.

In den WC-Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Die Türen sind beim Verlassen der Anlagen zu schliessen. Schüler, die sich daran nicht halten, können zu Reinigungsarbeiten herangezogen werden.

8. Pause, Pausenplatz und Schulhausareal

Während der langen Pausen und nach Schulschluss haben alle Schüler das Schulgebäude zu verlassen.

Das Verlassen des Schulareals während der Pausen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson gestattet.

Für den Pausenplatz, innerhalb des Gebäudes, sowie für die gesamte Sportanlage gilt während der Schulzeit ein allgemeines Fahr- und Rollverbot.

9. Mehrzweckhalle

Die Mehrzweckhalle darf nur in Begleitung einer Lehrperson oder eines Vereinsleiters aufgesucht werden.

Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss gestattet.

10. Multimediageräte

Mobiltelefone und andere elektronische Geräte sind während der Unterrichtszeit auf dem ganzen Schulareal verboten.

Bei Verstoss gegen dieses Verbot wird der Gegenstand von der Lehrperson eingezogen und kann von den Eltern bei der Klassenlehrperson abgeholt werden.

11. Gewalt

Physische und psychische Gewalt oder Ausgrenzung werden nicht geduldet.

12. Gefährliche Gegenstände

Alle Arten von Waffen sowie Waffenimitationen sind auf dem Schulareal verboten. Bei Verstoss gegen dieses Verbot wird der Gegenstand von der Lehrperson eingezogen und die Eltern werden umgehend informiert.

Raucherwaren und alkoholische Getränke sind auf dem Schulareal verboten.

13. Genussmittel

Konsum und Handel von Alkohol, Tabak und anderen Suchtmittel sind verboten.

14. Diebstahl und Fundgegenstände

Für Diebstähle besteht keine Haftung der Schule. Tatverdächtige müssen mit einer Verzeigung rechnen.

Fundgegenstände sind einer Lehrperson oder dem Hauswart abzugeben. Diese nehmen auch Meldungen über Verluste entgegen.

Die Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen erfolgt auf dem ganzen Schulareal auf eigene Gefahr.

III. Disziplinarwesen, Kompetenzen, Verfahren

15. Disziplinarstrafen

Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Der Vollzug kann auch an Mittwochnachmittagen, an Samstagen, in der schulfreien Zeit oder während den Schulferien erfolgen.

16. Kompetenzen

Lehrpersonen können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und besondere Arbeit bis zu zwei halben Tagen verfügen.

Die Schulleitung und der Schulrat können nach gegenseitiger Absprache alle Disziplinarstrafen verfügen.

17. Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der betroffene Schüler ist anzuhören.

In Fällen, in denen mehr als zwei halbe Tage verfügt werden könnten, sind vor dem Entscheid die Eltern oder Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf Verlangen der Eltern ist der Entscheid schriftlich zu begründen.

18. Rekurs

Disziplinarentscheide der Lehrpersonen können an die Schulleitung und den Schulrat weitergezogen werden.

Verfügungen und Entscheide von Schulleitung und Schulrat können innert 10 Tagen an das Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Anderes bestimmt.

19. Vollzug

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich. Sie können die Durchführung Dritten übertragen.

20. Schlussbestimmung

Diese Disziplinarordnung tritt auf das Schuljahr 2019/2020 in Kraft. Sie ersetzt alle vorangegangenen Haus- und Disziplinarordnungen.